



EMPFEHLUNGEN
FÜR EINE BESSERE KOOPERATION DER
ÖFFENTLICHEN LEISTUNGSTRÄGER UND
FÜR EINE TRAGFÄHIGE INFRASTRUKTUR
DER JUGENDSOZIALARBEIT

PROF. DR. BERND SCHLÜTER

BERNZEN SONNTAG RAE

MÜNCHEN BERLIN HAMBURG

HERAUSFORDERUNGEN

Herkunft entscheidender Faktor für Chancen von Kindern und Jugendlichen.
Zersplitterung der Ges. in Milieus, Blasen, Arm und Reich. Starker Einfluss von
interessengeleiteten Medien, Konsum, Drogen.

Jugendsozialarbeit als wichtiges Instrument für Chancengleichheit,
Persönlichkeitsentwicklung, Teilhabe, Vermeidung von lebenslangem Leistungsbezug,
Kriminalitätsprävention, Ges. Frieden

Fachkräftemangel

Integration bei niedrig qualifizierter Zuwanderung aus bildungsfernen Milieus

SOZIALSTAATLICHER AUFTRAG

- Art. 20 GG: Sozialstaatsgebot: Staat hat soz. Infrastruktur vorzuhalten
- SGB I, II, IX, VIII: Ges. Pflicht, den Leistungsberechtigten und der Gesamtbevölkerung moderne Prävention, Infrastruktur, Dienst- und Geldleistungen anzubieten
- Prinzip der Subsidiarität, Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht: Staat kooperiert partnerschaftlich mit freien Trägern
- Freie Träger sind geschützt u.a. durch Art. 9 und 12 GG

SONDERSITUATION JSA

- Ges. Konstruktion und Zuständigkeitsordnung kein Meisterwerk
- SGB VIII Leistung nachrangig und oft finanziell schwächer ausgestattet
- Überschneidung, Zersplitterung von Leistungen, Zielgruppen und der Kompetenzen verschiedener Leistungsträger: Bundesagentur, Kommune, öff. Träger der JH, Freistaat, EU als Fördergeber
- Ähnliche Leistungen, aber divergierende fachliche und gesetzliche Ziele je nach Leistungsträger und SGB
- Widerspruch zum fachlichen Auftrag: Kontinuität der personalen Beziehungen zum jungen Menschen, abgestimmte Leistungen
- Gute Bedingungen für freie Träger oft nicht gegeben: Koordinierte Leistungsziele kompatibel mit Trägerkonzeption, Verlässlichkeit der Finanzierung, der Planung, der Leistungsgenehmigungen, der Zahlungen

PRAKTISCHE NOTWENDIGKEIT DER ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION DER ÖKT

- Notwendig für Leistungsempfänger und Freie Träger
- Notwendig für Kostenträger um Unter- oder Überversorgung, Doppelleistungen zu vermeiden
- Notwendig für wirkungsorientiertes und wirtschaftliches Vorgehen
- Notwendig für die Ausschöpfung der fachlichen Möglichkeiten
- Etc.

KOORDINATION STATT ZUSTÄNDIGKEITSBÜNDELUNG

- Übertragung von Zuständigkeiten nur bei gesetzlicher Ermächtigung möglich
- Ohne Gesetzesänderungen verbleibt die Möglichkeit der Kooperation und Koordination
- § 43 SGB I: ÖKT sind auch bei Unzuständigkeit zur Leistung verpflichtet, wenn die Zuständigkeit streitig ist. Erstattungsanspruch gegen den zust. Träger.

GESETZLICHE PFLICHTEN ZUR ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG

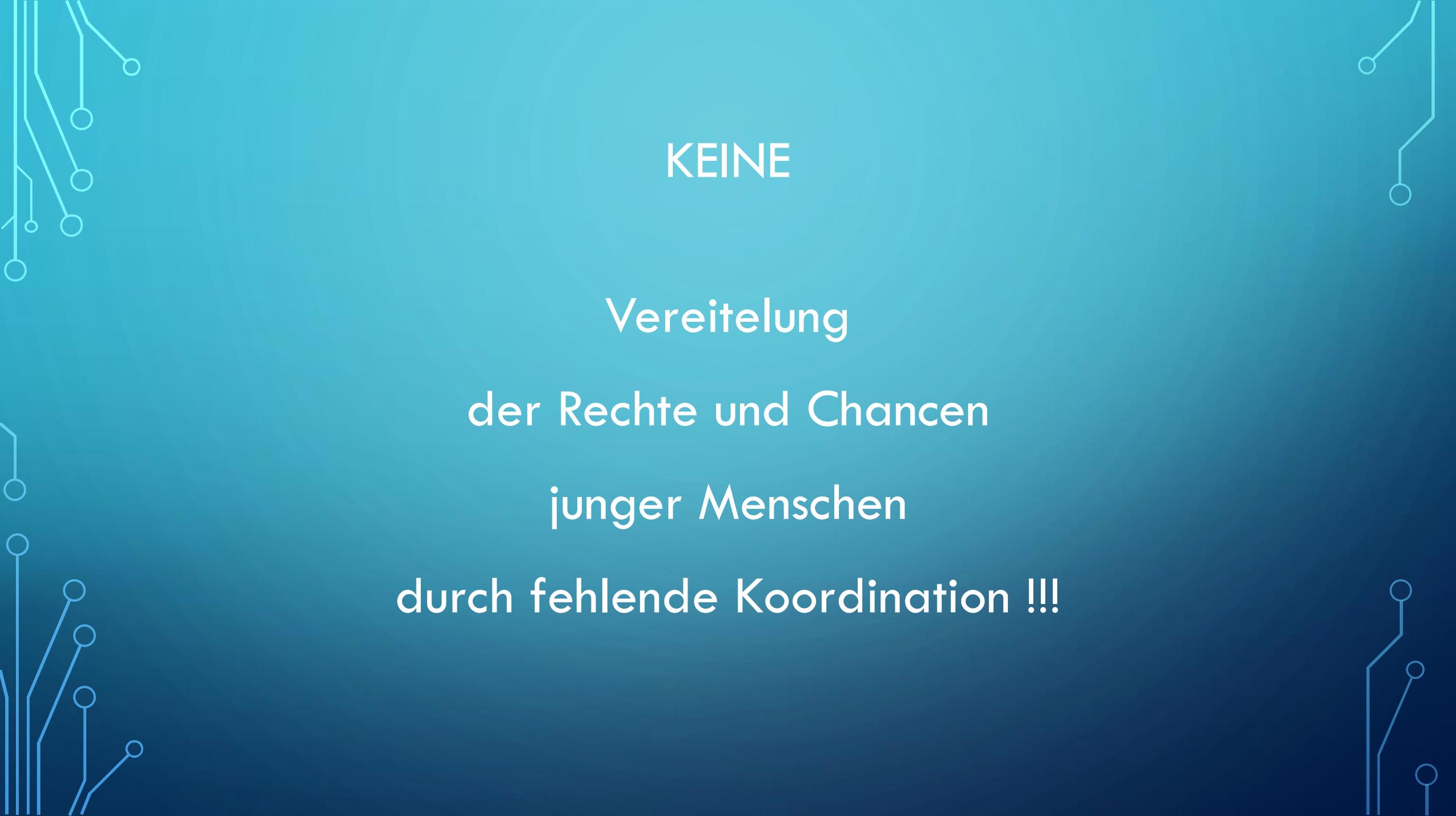
- § 86 SGB X Pflicht zur Zusammenarbeit von ÖKT im Bereich der SGB
- § 15 SGB I Pflicht zur koordinierten Auskunftserteilung der ÖKT
- § 13 Abs. 4 SGB VIII Kooperationsverpflichtung des Trägers der ÖJH mit anderen ÖKT
- § 18 SGB II Kooperationspflicht des Grundsicherungsträgers
- § 19 a Gemeinsame Zuständigkeit Landkreise und BA Grundsicherung
- Grundregeln der Ermessensausübung: Gesamter Sachverhalt ist zu erfassen

GEFÄHRDUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FT UND DER INFRASTRUKTURVERPFLICHTUNG

- § 17 Abs. 3 SGB I: Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit: Freie Träger/ÖKT: Koordinationsdefizite dürfen nicht zulasten der freien Träger gehen
- § 3 SGB I: Soziale Leistungen müssen möglichst weitgehend verwirklicht werden.
- Rückgang der Angebote der FT: Nichterfüllung des Sicherstellungsauftrages und der Infrastrukturverpflichtung des Staates und der ÖKT aus Art. 20 GG und § 17 SGB I und aus SGB II, III, VIII

PFLICHT ZUR LEISTUNG – ERHÖHTE PFLICHT ZUR KOORDINATION

- Die für JSA typische Leistungskombination ist überwiegend durch Leistungspflichten geprägt
- Muss-Leistungen der Arbeitsförderung, z.B. berufl. Eingliederung, z.B. § 45 Abs. 7 SGB III
- Muss-Leistungen des Grundsicherungsträgers, z.B. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III
- Besteht kein vorrangiger Leistungsanspruch, greift der nachrangige Leistungsanspruch, z.B. § 13 SGB VIII
- Muss-Leistung § 13 SGB VIII: objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung: sozpäd Hilfen, die als KJH die Ausbildung und berufl. Eingl fördern
- Klärung des Vorrangverhältnisses oder von Leistungskombinationen erfordert insbesondere bei Pflichtleistungen eine geeignete Kooperation und Koordination

The image features a dark blue gradient background with white decorative circuit-like lines in the corners. The lines consist of straight segments connected by small circles, resembling a network or data flow diagram. The text is centered in white, bold, sans-serif font.

KEINE

Vereitelung
der Rechte und Chancen
junger Menschen
durch fehlende Koordination !!!

SELBST BEI VORRANGIGER LEISTUNG KOOPERATIONSPFLICHT BEI LEISTUNGSERBRINGUNG

- Beispiel:
- Die vorrangigen Kann-Leistungen etwa des § 16 a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) müssen die fachlichen Standards des SGB VIII erfüllen und ganzheitlich und umfassend geleistet werden.
- D.h. eine Kooperation mit dem JA und mit Trägern der freien Jugendhilfe ist angezeigt.
- Erbringen ÖKT wie die BA oder die Kommune zwar vorrangige Leistungen, entsprechen diese aber nicht dem Standard nach § 13 SGB VIII, besteht das Recht auf die SGB-VIII Leistung fort.

FOLGEN DER KOOPERATIONS- UND LEISTUNGSPFLICHTEN

Den gesetzlichen Zielen und Vorgaben widersprechen folgende Zustände:

- Unabgestimmte oder widersprüchliche oder unrechtmäßige Förderbedingungen, Leistungen, Doppelleistungen und Leistungsverweigerungen
- Hilfebedarfe bleiben wegen eines vermeintlichen Nachrangs des SGB VIII und eines Abbaus der Infrastruktur ungedeckt
- Vorleistungen der freien Träger
- Lange, unkoordinierte Antragsfristen
- Unkoordinierte Beratung und Leistungsbescheide
- Überforderung der Leistungsempfänger oder der freien Träger mit Koordinationsaufgaben
- Fachlich ungeeignete und nicht den gesetzlichen Zielen entsprechende Leistungen und Leistungserbringer

EMPFEHLUNGEN I : JUGENDBERUFSAGENTUREN

- Der Freistaat verbindet die ESF-Förderung mit der Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Einrichtung von JBA und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
- JBA übernimmt Beratung der Leistungsempfänger, Kooperation und Koordination der ÖKT und Leistungsanteile ESF, SGB VIII, SGB II und SGB III.
- JBA arbeitet partnerschaftlich mit den freien Trägern zusammen

EMPFEHLUNGEN II: KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- Partner der Vereinbarung: Freistaat, ÖKT, Verbände der freien Träger
- Hauptsächlicher Inhalt:
 - Beratung der Leistungsempfänger
 - Gegenseitige Information
 - Klärung der Zuständigkeiten, der Leistungen, der Leistungskombinationen, der fachlichen Qualität der Leistung etc.... Dies generell und auf den Einzelfall bezogen.
 - Koordinierte Erfassung des Hilfebedarfs und koordinierte Leistungsgewährung
 - Koordinierte, rechtmäßige, praktikable Förderbedingungen
 - Koordinierte Kommunikation mit den Freien Trägern

EMPFEHLUNGEN III: ÜBERPRÜFUNG UND KOORDINATION DER FÖRDERBEDINGUNGEN

Herausforderungen:

- Spezialregelungen wie § 74 SGB VIII gehen allg. Landeshaushaltsrecht vor
- Landeshaushaltsrecht darf Verwirklichung der Ziele des SGB nicht behindern
- Keine Eigenleistung freier Träger bei Pflichtleistungen des Staates und bei Infrastruktur- und Sicherstellungspflichten wie § 13 SGB VIII:
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ist Pflichtleistung: Subjektiv-öffentliches recht junger Menschen auf die Leistung

FÖRDERBEDINGUNGEN ESF PROGRAMM BAYERN I

- Bezüge zu Programmvorgaben des Bundes
- Förderung von SGB Regelleistungen oder Unterstützung einer koordinierenden und koordinierten Infrastruktur
- Förderhinweise überprüfen und Kompatibilität zu Programmzielen und Förderung durch andere ÖKT herstellen
- Vorrang der Förderung eines verlässlichen Infrastruktur und der Einrichtung von JBA gegenüber Vorschalt- und Ausbildungsprojekten
- Bayern Programm geht von ungedecktem Hilfebedarf aus und möchte diesen schließen. Ungedeckten Hilfebedarf kann es bei Regelpflichtleistungen der BA, Kommunen, JA nicht geben.

FÖRDERBEDINGUNGEN DES ESF PROGRAMMS BAYERN II

- Pauschale Verweise auf Vergaberecht überprüfen
- Bei geschätzt 90 % der Leistungen der SGB findet Vergaberecht keine Anwendung: Wunsch- und Wahlrecht, Trägervielfalt, keine Trägerauswahl durch den Staat
- Bei Förderung einer allgemeinen öffentlichen sozialen Infrastruktur wie JBA kommt Vergaberecht nicht in Betracht
- Wo bei der Auswahl freier Träger Vergaberecht ausnahmsweise greift, gibt es einen umfangreichen Ausnahmekatalog zugunsten der sozialen Daseinsvorsorge
- Anwendung des EU-Beihilferechts sollte beim Freistaat oder in den JBA erfolgen. Dies kann nicht den Fördernehmern überlassen werden.
- Förderung öffentlicher Träger und von JBA keine Beihilfe
- Förderung freier Träger entspricht idR dem Beihilferecht, wenn sie diskriminierungsfrei und transparent erfolgt und öffentliche Zwecke verfolgt

FAZIT I

- Die bisherige Förder- und Leistungspraxis sowie die Gestaltung bzw. Auslegung der Förderbedingungen im Gesamtbereich der arbeitsweltbezogenen JSA wird u.a. den ges. Zielen, Leistungs- und Infrastrukturpflichten nicht gerecht und behindert die chancengerechte Unterstützung junger Menschen sowie das Engagement freier Träger.

FAZIT II

- In Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern, den weiteren öffentlichen Leistungsträgern und den freien Trägern sollte die Kooperation, die Koordination der Leistungen und Finanzierungen, die Einrichtung von Jugendberufsagenturen und abgestimmte sachgerechte Förderbedingungen geregelt werden.

FAZIT III

- Die Ziele und Förderbedingungen des bayerischen ESF-Programms für arbeitsweltbezogene JSA sollten neu justiert und auf eine koordinierende und koordinierte Infrastruktur und Leistungsentscheidungen gerichtet sein.

The background is a solid teal color. In the four corners, there are decorative white line-art patterns resembling circuit traces or a stylized tree structure. These patterns consist of thin lines that branch out and terminate in small circles.

ICH DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

Prof. Dr. Bernd Schlüter

BERNZEN SONNTAG RA_e